



BU Nr. 086/2024

**Vorbereitung des Jahresabschlusses 2023
- Zustimmung zur Bildung von Haushaltsübertragungen**

Gremium	am	
Gemeinderat	13.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Den in der beigefügten Anlage vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen wird zugestimmt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

Verfasser:

21.05.2024, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	27.05.2024	Zustimmung
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	21.05.2024	Zustimmung

Sachverhalt:

Im Gemeindefinanzrecht gilt der Grundsatz, dass nicht verbrauchte Haushaltsmittel am Jahresende verfallen. Abweichend davon können gemäß § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) im abgelaufenen Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel in das Folgejahr übertragen werden, **soweit sie für ihren Zweck noch benötigt werden**.

Bei den im **Finanzhaushalt** abgebildeten **Investitionen** bleiben Planbeträge für **Auszahlungen** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Soweit also nicht abgeflossene Mittel für den geplanten Zweck noch gebraucht werden, ist eine Übertragung ins Folgejahr zulässig.

Bei den investiven **Einzahlungen** sind Übertragungen nur für Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge zulässig, soweit deren Eingang gesichert ist (§ 21 Absatz 1 GemHVO).

Für die im **Ergebnishaushalt** abgebildeten **laufenden Aufwendungen** eines Budgets sind Übertragungen zulässig, wenn die jeweiligen Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Absatz 2 GemHVO).

Haushaltsübertragungen sind Teil des Haushaltsvollzugs, d.h. der Oberbürgermeister ist für Übertragungen zuständig, die sich aus den Geschäften der laufenden Verwaltung ergeben:

- a) **übertragbare** Planansätze, bei denen durch Vergaben oder Vergabebeschlüsse bereits Mittel gebunden, die entsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen aber noch nicht geleistet wurden
- b) **übertragbare** Planansätze, die noch verfügbar sind, im Rahmen der in der Hauptsatzung definierten Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung, d.h. bis 60.000 EUR im Einzelfall

In allen übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig. Dessen Zustimmung wird seit 2018 bereits vor der Beratung und Beschlussfassung des jeweiligen Jahresabschlusses eingeholt (siehe zuletzt BU 099/23).

In den letzten Jahren haben sich die Haushaltsübertragungen wie folgt entwickelt:

Haushaltsübertragungen	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Investitionen	3.438.700	4.631.700	6.495.400	10.716.400	10.375.100
Laufender Betrieb	224.700	282.000	686.600	549.200	582.600

Der weitaus größte Anteil der Übertragungen entfällt auf Investitionsmaßnahmen, beim laufenden Betrieb sind sie von untergeordneter Bedeutung (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Fachämter - siehe Anlage Ziffern 2 und 3).

Bei den vorgeschlagenen Übertragungen für Investitionen dominieren die Baumaßnahmen:

Haushaltsübertragungen	2023 EUR
Erwerb von Sachvermögen	1.469.700
Erwerb von beweglichem Vermögen	247.800
Baumaßnahmen	8.657.600
Investitionszuschüsse an Dritte	0
Gesamt	10.375.100

Im Zeitraum 2018 - 2023 waren für Baumaßnahmen (einschließlich der Bauprojekte für die Remstal-Gartenschau) im Haushaltsplan durchschnittlich rund 10 Mio. EUR pro Jahr veranschlagt, tatsächlich abgeflossen sind jedoch lediglich rund 6 Mio. EUR. Im selben Zeitraum hat sich das Volumen der Haushaltsübertragungen (= nicht abgeflossene Haushaltsmittel) verdreifacht.